

1964	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1964	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 64	Fünftes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9241-1</i>	345
10. 6. 64	Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-7 und 2330-2</i>	347
1. 6. 64	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1964 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 53-4-11</i>	348
9. 6. 64	Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 833-3</i>	349
10. 6. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-3-5</i>	350
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	351
	Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	352

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 30. Mai 1964, sind veröffentlicht: Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung — Balsamterpentinöl usw.). — Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot — 2. Neufestsetzung). — Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 2. Neufestsetzung). — Fünftundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Aufhebung der Angleichungszölle für Waffeln und Kekse). — Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 4. Juni 1964, sind veröffentlicht: Nachtragshaushaltsgesetz 1963. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Inkrafttreten für Argentinien, Irland und Tanganjika).

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 11. Juni 1964, sind veröffentlicht: Erste Verordnung zur Änderung der Rheinfährenordnung (*Ändert Bundesgesetzbl. III 9501-11 — ersetzt Anlage 8 —*). — Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. (*Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-4 — ersetzt Anlage 3 —*). — Sechste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (*Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-7 — ersetzt Anlage 5 —*). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien.

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten der Nachweis der Fundstellen der Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Januar 1964 bei

Fünftes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes*)

Vom 8. Juni 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 1. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1153 und S. 1157), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh.“

2. § 80 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Im Dritten Abschnitt wird nach § 89 folgender neuer Zweiter Titel eingefügt:

„Zweiter Titel

Landwirtschaftliche Sonderverkehre

§ 89 a

Die §§ 80 bis 89 über den allgemeinen Güternahverkehr und die §§ 90 bis 97 über den Güterliniennahverkehr sind nicht anzuwenden auf

1. die Beförderung von Milch und Milch-erzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9241-1.

Betriebe mit eigenen oder von ihnen auf Abzahlung gekauften Kraftfahrzeugen und Anhängern,

2. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

§ 89b

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für Beförderungen nach § 89a Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzen.

(2) Soweit der Bundesminister für Verkehr von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung festsetzen, wenn sie nur für ein Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen; die Landesregierung kann ihre Befugnis auf eine oberste Landesbehörde weiter übertragen.

(3) Bei der Festsetzung der Entgelte sind die Selbstkosten für die Beförderung und die Belange der Milcherzeuger angemessen zu berücksichtigen.

§ 89c

Wer Beförderungen nach § 89a durchführt, unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der unteren Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend."

4. Der bisherige Zweite Titel des Dritten Abschnitts wird Dritter Titel.

5. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

(1) Wer Güternahverkehr im Sinne des § 80 zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten linien- und regelmäßig betreiben will (Güterliniennahverkehr), bedarf außer der Erlaubnis der Genehmigung. Sie wird dem Unternehmer für seine Person, für die Einrichtung und den Betrieb der Linie, die Streckenführung und für die Zahl, Art und das Fassungsvermögen der Kraftfahrzeuge und den Tarif auf Zeit erteilt. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 zweiter Halbsatz und des § 22 sind unmittelbar und die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer ist zur Beförderung nach dem Tarif verpflichtet, wenn

1. die Beförderung mit den regelmäßig für die Linie verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abzuwenden und denen er auch nicht abzuwehren vermag.

(2) Als Güterliniennahverkehr gilt nicht der Zubringer- und Verteilerverkehr für die Verkehrsträger."

6. In § 97 Abs. 2 Satz 1 und in § 106 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz wird jeweils „Abs. 1“ gestrichen.

7. § 98 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Abschluß von Beförderungsverträgen in Abweichung von den gemäß §§ 20a, 22, 84 und 89b verbindlichen Bedingungen, Tarifen und Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt oder“.

8. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Erlaubnisbehörde (§ 82), bei Verstößen, die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89c Satz 1 bezeichnete Behörde und bei Verstößen, die den Güterliniennahverkehr betreffen, die Genehmigungsbehörde (§ 92).“

9. § 103a erhält folgende Fassung:

„§ 103a

Die Grenzzollstellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften¹⁾

Vom 10. Juni 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Das Grundsteuergesetz²⁾ in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), geändert durch § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und durch das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

- a) §§ 12 a bis 12 c werden gestrichen;
- b) § 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3“ gestrichen,
 - bb) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 92 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes³⁾ in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508), und in § 47 Abs. 1 Satz 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591), geändert durch

das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508), werden die Worte nach dem Semikolon gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 an mit der Maßgabe, daß § 12 a Abs. 5 des Grundsteuergesetzes für die Erhebungszeiträume 1961 und 1962 unter den bisherigen Voraussetzungen anwendbar bleibt. Die Steuermeßbeträge sind entsprechend neu zu veranlagern.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 611-7 und 2330-2.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 611-7

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2330-2

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1964**

Vom 1. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 53-4-11

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1964 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964) werden auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1964

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Vom 9. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 833-3

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, wird durchgeführt für Personen

- a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland
vom Versorgungsamt Schleswig,
- b) in den Niederlanden und in Belgien
vom Versorgungsamt Aachen,
- c) in Luxemburg
vom Versorgungsamt Trier,
- d) in Frankreich
vom Versorgungsamt Saarbrücken,
- e) in Portugal und Spanien
vom Versorgungsamt Karlsruhe,
- f) in der Schweiz
vom Versorgungsamt Radolfzell,
- g) in Österreich und Italien
vom Versorgungsamt München I,
- h) in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in Irland und den außereuropäischen Staaten mit Ausnahme der Türkei, der amerikanischen Staaten und Kanadas
vom Versorgungsamt Hamburg,
- i) in den amerikanischen Staaten und Kanada
vom Versorgungsamt Bremen,
- k) in der Türkei und im übrigen europäischen Ausland
vom Versorgungsamt Ravensburg,
- l) in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, wenn es sich um Beschädigte, Witwen, Witwer oder Waisen handelt, vom Versorgungsamt Münster, wenn es sich um Eltern handelt, vom Versorgungsamt Hamburg.

§ 2

Orthopädische Versorgung gewähren die orthopädischen Versorgungsstellen am Sitz der in § 1

genannten Versorgungsämter, jedoch für den Bereich

des Versorgungsamts Schleswig
die Orthopädische Versorgungsstelle Neumünster,
des Versorgungsamts Aachen
die Orthopädische Versorgungsstelle Köln,
des Versorgungsamts Trier
die Orthopädische Versorgungsstelle Koblenz,
des Versorgungsamts Radolfzell
die Orthopädische Versorgungsstelle
Freiburg i. Br.,
des Versorgungsamts Ravensburg
die Orthopädische Versorgungsstelle Stuttgart.

§ 3

§ 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Für Versorgungsberechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ohne festen Aufenthalt oder mit mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Staaten bleibt das Versorgungsamt zuständig, das zuerst Versorgung nach § 64 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt hat. Ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, bleibt von den in § 1 der Verordnung aufgeführten Versorgungsämtern das Versorgungsamt zuständig, bei dem der Antrag auf Versorgung eingegangen ist.

§ 5

(1) Haben die Hinterbliebenen oder einzelne von ihnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so findet für die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang des Todes oder der Verschollenheit mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung entsprechende Anwendung.

(2) Befindet sich eine versorgungsberechtigte Waise, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bei ihrer Mutter oder ihrem Vater hat, vorübergehend zur Schul- oder Berufsausbildung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist während dieser Zeit das Versorgungsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Waise aufhält.

§ 6

Hat eine Hinterbliebene ihren Wohnsitz zum Zwecke der Eheschließung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes begründet, so wird für die Gewährung der Abfindung nach § 44 des Bundesversorgungsgesetzes eine Zuständigkeit nach § 1 nur begründet, wenn zugleich der Wohnsitz versorgungsberechtigter Waisen in das gleiche Aufenthaltsgebiet oder -land verlegt worden ist.

§ 7

Für Personen, deren Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nur als vorübergehend anzusehen ist, bleibt das bisherige Versorgungsamt zuständig.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung auch im Land Berlin.

§ 9

§ 1 Buchstabe k tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland vom 4. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 726), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 47), außer Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1964

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen *)**

Vom 10. Juni 1964

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 523), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 783), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Jahreszahlen „1963/64“ durch die Jahreszahlen „1966/67“ ersetzt.
2. In § 1 a wird die Jahreszahl „1964“ durch die Jahreszahl „1967“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523)“ durch die Worte „in

der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 593)“ ersetzt.

4. In § 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-3-5.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Vierte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milch- wirtschaft (4. Abgaben- und Stützungsverordnung — 4. AStV) Vom 27. Mai 1964	97 30. 5. 64	1. 6. 64
Schiffahrtpolizeiliche Anordnung über die Abmessungen der Fahrzeuge auf der Ilmenau Vom 20. Mai 1964	97 30. 5. 64	1. 7. 64
Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — An- lage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 29. Mai 1964	98 2. 6. 64	3. 6. 64
Tarif für die Schiffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thion- ville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 1. Juni 1964 Vom 22. Mai 1964	98 2. 6. 64	1. 6. 64
Tarif für die Schiffahrtabgaben der Schleuse Koblenz vom 1. August 1951 Vom 22. Mai 1964	98 2. 6. 64	Außerkraft- treten 1. 6. 64
Strom- und schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über Sicherungsmaßnahmen im Be- reich der Magnetischen Meßstelle Flensburg-Meierwik Vom 9. April 1964	99 3. 6. 64	1. 7. 64
Zweite schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über das Wasserskifahren auf der Trave zwischen Priwall-Südspitze und Siechenbucht Vom 22. Mai 1964	100 4. 6. 64	mit Wirkung vom 10. 6. 64 aufgehoben
Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover zur Änderung der Verordnung über den Verkehr von Sport- fahrzeugen auf dem Eder- und dem Diemelsee Vom 11. Mai 1964	101 5. 6. 64	6. 6. 64
Verordnung Nr. 12/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 29. Mai 1964	103 9. 6. 64	Siehe § 4

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
21. 5. 64 Verordnung Nr. 55/64/EWG des Rats über die Festlegung der Kriterien für die Interventionsregelung auf dem Rindfleischmarkt	82	20. 5. 64	1287
21. 5. 64 Verordnung Nr. 56/64/EWG des Rats zur Änderung und Verlängerung der Verordnung Nr. 31/63/EWG des Rats betreffend die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für bestimmte Erzeugnisse	82	20. 5. 64	1288
21. 5. 64 Verordnung Nr. 57/64/EWG, Nr. 1/64/Euratom der Räte zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten	83	29. 5. 64	1304
21. 5. 64 Verordnung Nr. 58/64/EWG, Nr. 2/64/Euratom der Räte zur Angleichung bestimmter Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten	83	29. 5. 64	1305

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.